

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 25.05.2019

Bekanntgabe der Stadt Minden nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Lidl Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG, Rötelstraße 30, 74166 Neckarsulm hat bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden für die Errichtung eines Lidl-Marktes (Az. 51.36.Mi.70/18) auf dem Grundstück in Minden, Stiftstr. 51, 53, Gemarkung Minden, Flur 18, Flurstück 554 gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) eine Baugenehmigung beantragt. Der vorhandene Lidl-Markt soll durch einen neuen Lidl-Markt ersetzt werden.

Für den neuen Markt ist eine Geschossfläche von 2.445 m² vorgesehen. Die Verkaufsfläche beträgt 1.443 m². Sie ist damit lediglich um 165 m² größer als die Verkaufsfläche des zurzeit noch bestehenden Lidl-Marktes.

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 hat das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des UVPG NRW zu entsprechen.

Der vorliegenden Bauantrag beinhaltet ein Bauvorhaben, für das nach Nr. 12 der Anlage 1 des UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass weder Schutzgüter noch Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind. Das betreffende Grundstück wurde bereits zuvor gewerblich für den Einzelhandel genutzt. Dementsprechend gibt es auf dem Grundstück bereits aufgrund des alten Gebäudebestandes und des vorhandenen Parkplatzes versiegelte Flächen.

Durch den geplanten Verbrauchermarkt wird sich der Anteil an versiegelter Fläche in dem Quartier nicht wesentlich vergrößern. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stellt sicher, dass den Belangen der Grünordnung Rechnung getragen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten wird. Wasserrechtliche Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Der Lärmschutz wird über eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene Lärmschutzwand sichergestellt.

Von einer erhöhten Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist nicht auszugehen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden gibt hiermit das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Auf der Grundlage des § 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 7 UVPG wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen aufweist, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 UVPG zu berücksichtigen wären, sodass eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 22.05.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke